www.kvas.ch

Schutzkonzept Kantonalverband Aargauischer Samaritervereine und die angeschlossenen Vereine: Für Kurse, Sanitätsdienst, Veranstaltungen und Jugendarbeit

**Gültig ab 14. September 2021**

GRUNDLAGE UND ZWECK SCHUTZKONZEPT

GRUNDLAGE

Sämtliche Ausführungen in diesem Schutzkonzept beziehen sich auf die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19- Verordnung besondere Lage: Stand 13. September 2021)

ZWECK

Gemäss der Covid-19-Verordnung müssen Bildungseinrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen. D.h. für sämtliche Kurse, Sanitätsdienste und Vereins-/Verbandsveranstaltungen aller Art muss ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. Dieses Konzept ist gültig für den Kantonalverband Aargauischer Samaritervereine und die angeschlossenen Vereine.

Durch Schutzkonzepte soll eine Verbreitung des Coronavirus (Covid-19) verhindert werden.

VERANTWORTLICHKEIT

Verantwortlich für das Schutzkonzept ist der Aus- und Weiterbildungsverantwortliche des KVAS: Hanke Nobbenhuis, hanke.nobbenhuis@kvas.ch.

Die zuständigen kantonalen Behörden kontrollieren regelmässig die Einhaltung der Schutzkonzepte.

SCHUTZMASSNAHMEN

GRUNDSATZ

**Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1.5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.**

**Menschen welche Symptome aufweisen, nehmen nicht an Kursen, Sanitätsdiensten und Vereinsanlässen teil. Sie melden sich ab und lassen sich so rasch wie möglich testen.**

BESCHREIBUNG SCHUTZMASSNAHMEN

TESTEN

|  |  |
| --- | --- |
|  | Bei Symptomen sofort testen lassen und zu Hause bleiben.Häufigste Symptome:Halsschmerzen, Husten, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen, Fieber, Verlust Geruchs-/Geschmacksinn, Kopfschmerzen, Allgemeine Schwäche/Unwohlsein, Muskelschmerzen, Schnupfen, Übelkeit, Erbrechen,Durchfall, Bauchschmerzen, Hautausschläge. |

ZERTIFIKATSPFLICHT

|  |  |
| --- | --- |
|  | Grundsätzlich gilt eine Zertifikatspflicht für den Besuch von Veranstaltungen im Innenbereich.Im Schutzkonzept muss aufgezeigt werden, wie die lückenlose Zugangsbeschränkung für Personen mit Zertifikat sichergestellt wird.Ausnahmen sind einzig Veranstaltungen eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind bis maximal 30 Personen, sowie Veranstaltungen im Freien. |

MASKENPFLICHT

|  |  |
| --- | --- |
|  | Gesichtsmasken müssen getragen werden in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben oder wenn Abstandhalten von* 1. Metern nicht durchgängig möglich ist.

Ausnahmen:* + - Kinder unter 12 Jahre
		- Personen mit ärztlichem Attest
		- An Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist
 |

ABSTAND

|  |  |
| --- | --- |
|  | Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt1.5 Meter.Im Sitzplatzbereich können die Plätze so angeordnet und belegt werden, dass nach Möglichkeit ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann (Einbahnverkehr, wenn möglich)Die Abstandspflicht ist aufgehoben an Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist. |

HYGIENE

|  |  |
| --- | --- |
|  | Allen Personen muss ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Hierzu müssen Händedesinfektionsmittel und bei öffentlich zugänglichen Waschbecken Seife zur Verfügung stehen. |
|  | Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden mit handelsüblichen Flächenreinigungs- oder speziellen Flächendesinfektionsmitteln.Vermeiden Sie das Weitergeben von Gegenständen. Geben Sie Material fürjeden Teilnehmer zum individuellen Gebrauch ab oder stellen Sie sicher, dass Gegenstände vor jedem Gebrauch desinfiziert werden können. |
|  | Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken. |
|  | Innenräume müssen mindestens jede Stunde für 5-10 Minuten gelüftet werden. Kursräume müssen, wenn möglich, alle 20-25 Minuten für 5 Minuten gelüftet werden. |

ERHEBUNG VON KONTAKTDATEN

|  |  |
| --- | --- |
|  | Die Kontaktdaten der anwesenden Personen müssen erhoben werden, wenn es **während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung des erforderlichen Abstands ohne Schutzmassnahmen** kommt.Es sind folgende Kontaktdaten zu erheben:Name, Vorname, Wohnort, TelefonnummerDie Kontaktdaten können über Reservations- oder Mitgliedersysteme oder mittels Kontaktformular erhoben werden.Der Organisator muss die Korrektheit der erhobenen Kontaktdaten sicherstellen durch geeignete Vorkehrungen (bei nicht persönlich bekannten Personen muss eine Identitätskontrolle mittels amtlichen Ausweises mit Foto durchgeführt werden)Auf Verlangen der zuständigen kantonalen Behörden, müssen die entsprechenden Kontaktdaten in elektronischer Form übermittelt werden.Die Daten müssen während 14 Tagen nach der Veranstaltung aufbewahrt werden. Anschliessend sind sie sofort zu vernichten.Obligatorische Informationen an die anwesenden Personen zu Beginn der Veranstaltung:* Erhebung der Kontaktdaten und Verwendungszweck
* Weiterleitung an kantonale Behörden auf Anfrage
* Aufbewahrung Kontaktdaten für 14 Tage. Anschliessend sofortige Vernichtung.
* Die voraussichtliche Unterschreitung des erforderlichen Abstands und das damit einhergehende erhöhte Infektionsrisiko
* Die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme durch die zuständigen kantonalen Behörden und deren Kompetenz, eine Quarantäne anzuordnen, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.
 |

SCHUTZKONZEPTE BEI VERSCHIEDENEN VERANSTALTUNGSARTEN DER AARGAUER SAMARITER UND SAMARITER-JUGENDGRUPPEN

Kurse sind Aus-/ Fort- & Weiterbildungsveranstaltungen der Samaritervereine (SV) und KVAS für die Bevölkerung, Unternehmen, Organisationen und Behörden. Diese werden offiziell ausgeschrieben. Teilnehmer können sich vorher anmelden und erhalten als Ergebnis des Kursbesuchs eine Teilnahmebestätigung, bzw. bei zertifizierten Kursen ein Teilnehmerzertifikat.

**Erste-Hilfe-Kurse für Personen ab 16 Jahre (Firmen-/Bevölkerungskurs)**

**Mit Zertifikatspflicht**

|  |  |
| --- | --- |
| Geltende Massnahmen | Zusätzliche Vorgaben und Empfehlungen |
|  |  | **Allgemein:*** Zugang für Kursteilnehmer\*innen nur mit gültigem Zertifikat
* Im zugangsbeschränkten Bereich ist die Masken- und Abstandspflicht aufgehoben.
* Keine Kapazitätsbeschränkungen
* Speisen und Getränke dürfen konsumiert werden
* Kursleiter\*innen und Hilfspersonal können auch ohne Zertifikat den Kurs durchführen oder den Kurs unterstützen. In diesem Fall gilt jedoch für diese Personen konsequent die Masken- und Abstandspflicht.

**Vor dem Kurs:*** Im Vorfeld zum Kurs müssen die Teilnehmer\*innen über die Zertifikatspflicht als Voraussetzung für die Teilnahme informiert werden. Das Zertifikat gilt nur zusammen mit dem entsprechenden Identitätsnachweis (Pass/ID).
* Es muss eine geordnete und lückenlose Durchführung der Zugangskontrolle sichergestellt werden.
* Das Personal muss für die korrekte Durchführung der Zugangskontrolle vorgängig geschult werden (Covid-Check-App, Überprüfung Identität, etc.)

**Während dem Kurs:*** Kurze Information über die beim Kurs geltenden Schutzmassnahmen.
 |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |

Werden **Erste-Hilfe-Firmenkurse** im Auftrag eines Unternehmens durchgeführt ist das Unternehmen der verantwortliche Veranstalter und damit zuständig für die Erarbeitung und Umsetzung des Schutzkonzepts. Die Kursleiter\*innen Firmenkurse der Samariter halten sich an die Vorgaben des jeweiligen Unternehmens. Die zuständigen Kursleiter sprechen die zu treffenden Schutzmassnahmen im Vorfeld der Kursdurchführung mit dem Auftraggeber ab.

Führen die Samariter Kurse im Auftrag des Unternehmens in der eigenen Infrastruktur der Samariter durch, gelten die hier aufgeführten Schutzmassnahmen für Erste-Hilfe-Kurse.

**Sanitätdienste an Kultur-, Sport-, und Unternehmensveranstaltungen**

Sanitätsdienst ist eine Dienstleistung im Rahmen einer organisierten Veranstaltung von Sport- und Kulturvereinen, Organisationen, oder zugunsten eines Unternehmens. In diesem Fall trägt der organisierende Verein, bzw. die organisierende Organisation/Unternehmung die Verantwortung für die Erarbeitung und Umsetzung des Schutzkonzepts. Die Samariter halten sich an die Vorgaben des jeweiligen Organisators/Veranstalters.

Die spezifischen Vorgaben für die Samariter\*innen im Sanitätsdienst sowie zu treffende Schutzmassnahmen sind vom zuständigen Einsatzleiter der Samariter mit den verantwortlichen Organisatoren im Vorfeld der Veranstaltung im Detail abzusprechen.

**Interne Vereinsveranstaltungen in Innenräumen bis maximal 30 Personen ab 16 Jahren (Ohne Zertifikatspflicht)**

Interne Vereinsanlässe sind beispielsweise Vereinsübungen, Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen (MV, GV) und Mitgliederanlässe aller Art. Sie finden in Innenräumen statt. Wichtig: Es nehmen **nur Mitglieder der Vereine teil, die üblicherweise miteinander die Übung durchführen**; die Kontaktdaten sind dem Organisator bekannt sind. **Der Anlass ist auf maximal 30 Personen beschränkt.**

|  |  |
| --- | --- |
| Geltende Massnahmen | Zusätzliche Vorgaben und Empfehlungen |
|  |  | **Allgemein:*** In diesem speziellen Fall kann auf die Zugangsbeschränkung auf Personen mit Zertifikat verzichtet werden.
* Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
* Es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden.

**Vor der Veranstaltung:*** Teilnehmer\*innen sind im Vorfeld des Anlasses über die geltenden Schutzmassnahmen zu informieren (insbesondere Testpflicht bei Symptomen)

**Während der Veranstaltung:*** Sämtliche Teilnehmer\*innen sind beim Eingang oder spätestens zu Beginn der Veranstaltung nochmals das Auftreten von Krankheitssymptomen in den letzten 48 Stunden zu erfragen (mündlich oder mit Fragebogen).
* Kurze Information über die bei der Veranstaltung geltenden Schutzmassnahmen (insbesondere obligatorische Informationen bei Kontaktdatenerhebung – siehe oben)
 |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

**Weitere Veranstaltungen (auch mit Nicht-Mitgliedern) in Innenräumen mit Personen ab 16 Jahren und/oder Veranstaltung mit mehr als 30 Personen**

**(mit Zertifikatspflicht)**

Veranstaltungen aller Art bei welchen **nicht nur Mitglieder des eigenen Vereins oder teilnehmen** (bspw. vereinsübergreifende Übungen, gesell­schaft­liche Anlässe, etc.) **bzw. Veranstaltungen mit mehr als 30 Personen.**

|  |  |
| --- | --- |
| Geltende Massnahmen | Zusätzliche Vorgaben und Empfehlungen |
|  |  | **Allgemein:*** Zugang für Teilnehmer\*innen nur mit gültigem Zertifikat
* Im zugangsbeschränkten Bereich ist die Masken- und Abstandspflicht aufgehoben.
* Keine Kapazitätsbeschränkungen
* Speisen und Getränke dürfen konsumiert werden
* Personen, welche für die Veranstaltung unterstützend tätig sind (nicht Teilnehmer\*innen) können ihre Tätigkeit auch ohne Zertifikat wahrnehmen. In diesem Fall gilt jedoch für diese Personen konsequent die Masken- und Abstandspflicht.

**Vor der Veranstaltung:*** Im Vorfeld zum Kurs müssen die Teilnehmer\*innen über die Zertifikatspflicht als Voraussetzung für die Teilnahme informiert
 |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | werden. Das Zertifikat gilt nur zusammen mit dem entsprechenden Identitätsnachweis (Pass/ID).* Es muss eine geordnete und lückenlose Durchführung der Zugangskontrolle sichergestellt werden.
* Das Personal muss für die korrekte Durchführung der Zugangskontrolle vorgängig geschult werden (Covid-Check-App, Überprüfung Identität, etc.)

**Während der Veranstaltung:*** Kurze Information über die beim Kurs geltenden Schutzmassnahmen.
 |
|  |  |
|  |  |
|  |

WEITERE VERANSTALTUNGEN IM FREIEN MIT PERSONEN AB 16 JAHREN

**(OHNE ZERTIFIKATSPFLICHT)**

**Weitere Veranstaltungen im Freien mit Personen ab 16 Jahren**

**(ohne Zertifikatspflicht)**

Vereinsveranstaltungen aller Art mit Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern. Diese finden jedoch **ausschliesslich im Freien** statt.

|  |  |
| --- | --- |
| Geltende Massnahmen | Zusätzliche Vorgaben und Empfehlungen |
|  |  | **Allgemein:*** In diesem Fall kann auf die Zugangsbeschränkung auf Personen mit Zertifikat verzichtet werden.
* Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. Obergrenze bei Sitzpflicht sind 1000 Personen. Obergrenze mit Stehplätzen bzw. bei freier Bewegung sind 500 Personen.

**Vor der Veranstaltung:*** Teilnehmer\*innen sind im Vorfeld des Anlasses über die geltenden Schutzmassnahmen zu informieren (insbesondere Testpflicht bei Symptomen)

**Während der Veranstaltung:*** Sämtliche Teilnehmer”innen sind beim Eingang oder spätestens zu Beginn der Veranstaltung nochmals das Auftreten von Krankheitsymptomen in den letzten 48 Stunden zu erfragen. (mündlich oder mit Fragebogen).
* Kurze Information über die bei der Veranstaltung geltenden Schutzmassnahmen (insbesondere obligatorische Informationen bei Kontaktdatenerhebung – siehe oben)
 |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

**Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren**

Für Aktivitäten mit unseren Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (alle Aktivitäten unserer Samariter-Jugendgruppen) gilt einzig die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts. Das Schutzkonzept bezeichnet die zulässigen Aktivitäten.

|  |  |
| --- | --- |
| Geltende Massnahmen | Zusätzliche Vorgaben und Empfehlungen |
|  |  | **Allgemein:*** In diesem Fall kann auf die Zugangsbeschränkung auf Personen mit Zertifikat verzichtet werden.
* Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt.
* Es dürfen Speisen und Getränke konsumiert werden (Abstandspflicht beachten).
 |
|  |  |
|  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | * Maskenpflicht für Jugendliche und Erwachsene ab 12 Jahren.
* Personen ab 16 Jahren, welche für die Veranstaltung in einer Leitungs-/Unterstützungsfunktion tätig sind (nicht Teilnehmer\*innen) können ihre Tätigkeit auch ohne Zertifikat wahrnehmen. In diesem Fall gilt jedoch für diese Personen konsequent die Masken- und Abstandspflicht.

**Vor der Veranstaltung:*** Teilnehmer\*innen sind im Vorfeld des Anlasses über die geltenden Schutzmassnahmen zu informieren (insbesondere Testpflicht bei Symptomen)

**Während der Veranstaltung:*** Sämtliche Teilnehmer\*innen sind beim Eingang oder spätestens zu Beginn der Veranstaltung nochmals das Auftreten von Krankheitssymptomen in den letzten 48 Stunden zu erfragen (mündlich oder mit Fragebogen).
* Kurze Information über die bei der Veranstaltung geltenden Schutzmassnahmen (insbesondere obligatorische Informationen bei Kontaktdatenerhebung – siehe oben)
 |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

**Rückfragen zum Schutzkonzept des KVAS:** **hanke.nobbenhuis@kvas.ch**